

## **IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach** (Entwurf)

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in der Sitzung am (...) mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

### **Artikel 1**

1.

§ 9 Absatz 1 Satz 2 Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach erhält folgende neue Fassung: „Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 80 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.“

2.

In § 9 Absatz 2 Satz 1 Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird die Formulierung „jeweils geltenden Entschädigungsverordnung“ durch die Formulierung „Rechtsverordnung gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Ziffer 1. GO NRW“ ersetzt.

3.

§ 9 Absatz 2 Satz 3 Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach erhält folgende neue Fassung: „Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 40 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.“

4.

In § 9 Absatz 3 Satz 3 Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird die Formulierung „oder den Ausschüssen“ ersatzlos gestrichen.

5.

In § 9 Absatz 4 Buchstabe a) Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird die Formulierung „einen“ durch die Formulierung „den in der Rechtsverordnung gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Ziffer 1. GO NRW festgelegten“ ersetzt. Die Formulierung „Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.“ wird ersatzlos gestrichen.

6.

§ 9 Absatz 4 Buchstabe c) Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach erhält folgende neue Fassung: „Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die unaufgeforderte und unverzügliche jährliche Vorlage des das Vorjahr betreffenden Einkommensteuerbescheides oder anderer Unterlagen, die geeignet sind, die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit glaubhaft zu machen. Für die Glaubhaftmachung nicht benötigte Angaben können unkenntlich gemacht werden. Zudem sind die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit und die Zeiträume, in denen Verdienstaufschlag entstehen kann, anzugeben, wobei die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern ist. Auf Grundlage dieser Daten wird die Verdienstaufschlagpauschale im Einzelfall durch den Bürgermeister nach billigem Ermessen festgesetzt. Selbstständigen wird Verdienstauf-

fallersatz nur für Verdienstaussfälle gewährt, die montags bis freitags zwischen 08:00 Uhr und 19:00 Uhr und samstags zwischen 08:00 Uhr und 14:00 Uhr entstanden sind.“

7.

§ 9 Absatz 4 Buchstabe d) Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach erhält folgende neue Fassung: „Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder die einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den in der Rechtsverordnung gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Ziffer 1. GO NRW festgelegten Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.“

8.

§ 9 Absatz 4 Buchstabe e) Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach erhält folgende neue Fassung: „Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach den Buchstaben a) bis d) geleistet wird und nicht für eine Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.“

9.

§ 9 Absatz 4 Buchstabe f) Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach erhält folgende neue Fassung: „Für alle in den Buchstaben a) bis d) genannten Fälle darf der in der Rechtsverordnung gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Ziffer 1. GO NRW festgelegte einheitliche Höchstbetrag beim Ersatz des Verdienstaussfalles je Stunde nicht überschritten werden. Für die in Buchstabe e) genannten Fälle darf ein Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde nicht überschritten werden.“

10.

§ 9 Absatz 5 Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach erhält folgende neue Fassung: „Die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW, die Vorsitzenden von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses sowie die Fraktionsvorsitzenden – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen als Ratsmitglieder nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO NRW in Verbindung mit den Regelungen der Rechtsverordnung gemäß § 46 Satz 1 GO NRW. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer Fraktion ist.“

## **Artikel 2**

Die IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 01.03.2017 in Kraft.